Kleine Anfrage

Winterdienst Radwege

Frage von	Landtagsabgeordnete Marion Kindle-Kühnis
Antwort von	Regierungsrat Daniel Oehry

Frage vom 04. November 2026

Das Land will mehr Arbeitswege vom Auto auf das Fahrrad verlagern. Das Radroutenkonzept stellt den Alltags- und Pendlerverkehr vor den Freizeitverkehr. Um dieses Ziel zu erreichen, gibt es unter anderem den Wettbewerb «Radfahren im Winter». Der Zuständige Minister hat dies als Impuls bezeichnet, Gewohnheiten aufzubrechen, die Gesundheit zu fördern und die Strassen zu entlasten.

Wer im Winter mit dem Rad zur Arbeit fahren soll, braucht allerdings geräumte und gestreute Wege. Dabei sind Land und Gemeinden für den Unterhalte der Radwege im Winter zuständig.

Dazu meine Fragen:

* Nach welchem Standard erfolgt der Winterdienst auf diesen Wegen und gibt es ein einheitliches Konzept?
* Bis wann nach Schneefall wird geräumt und gestreut? Liegen Daten über diesen Dienst in den Wintern 2024/25 und 2025/26 vor?
* Liegen der Regierung Rückmeldungen von Radfahrenden, Gemeinden oder Betreiben vor, wonach Radwege im Winter später, schlechter oder gar nicht geräumt werden? Welche Abschnitte sind wiederholt betroffen?
* Hält die Regierung den Winterdienst auf den Alltagsrouten für ausreichend, um Beschäftigte auch von November bis März zum Radfahren zu bewegen?
* Könnte sich die Regierung einzelne Informationskampagnen vorstellen, um die Radfahrenden auf befahrbare Radrouten zu Arbeitszeiten zu informieren?

Antwort vom 06. November 2026

zu Frage 1:

Das Land Liechtenstein räumt die Fuss- und Radwege in seinem Zuständigkeitsbereich nach einheitlichen Standards mittels Schwarzräumung, das heisst durch Schneeräumung und Salzstreuung. Auf dem Rheindamm gilt als einzige Ausnahme ein reduzierter Winterdienst: Eine 2,0 Meter breite Fahrbahn wird ohne Schwarzräumung geräumt; Salz wird nur bei Eisglätte fallweise eingesetzt. Die Gemeinden entscheiden eigenständig über den Winterdienststandard auf ihren Fuss- und Radwegen.

zu Frage 2:

In den Wintern 2024/25 und 2025/26 wurden die Fuss- und Radwege im Zuständigkeitsbereich des Landes zeitgleich mit den Fahrbahnen für den motorisierten Verkehr geräumt. Gemäss Regierungsbeschluss gelten Räumzeiten von 4.00 bis 22.00 Uhr. Die Räumarbeiten beginnen um 4:00 Uhr und sind daher in der Regel vor Beginn des Arbeitsverkehrs abgeschlossen. Bei starkem Schneefall kann es jedoch zu Verzögerungen kommen, da eine mehrmalige Räumung aller Strecken bis zum Morgen nicht möglich ist.

zu Frage 3:

Der Regierung liegen keine entsprechenden Rückmeldungen vor.

zu Frage 4:

Der Winterdienst auf den landstrassenbegleitenden Fuss- und Radwegen wird als ausreichend erachtet, um deren Nutzung auch während der Wintermonate zu ermöglichen. Wie auf den Fahrbahnen für den motorisierten Verkehr können jedoch auch während der von der Regierung festgelegten Räumzeiten nicht jederzeit schnee- und eisfreie Verhältnisse gewährleistet werden.

zu Frage 5:

Eine Informationskampagne auf Landesebene ist nach Ansicht der Regierung nicht erforderlich, da die landstrassenbegleitenden Fuss- und Radwege nach demselben Standard und zeitgleich mit den Fahrbahnen für den motorisierten Verkehr und nach demselben Standard geräumt werden.